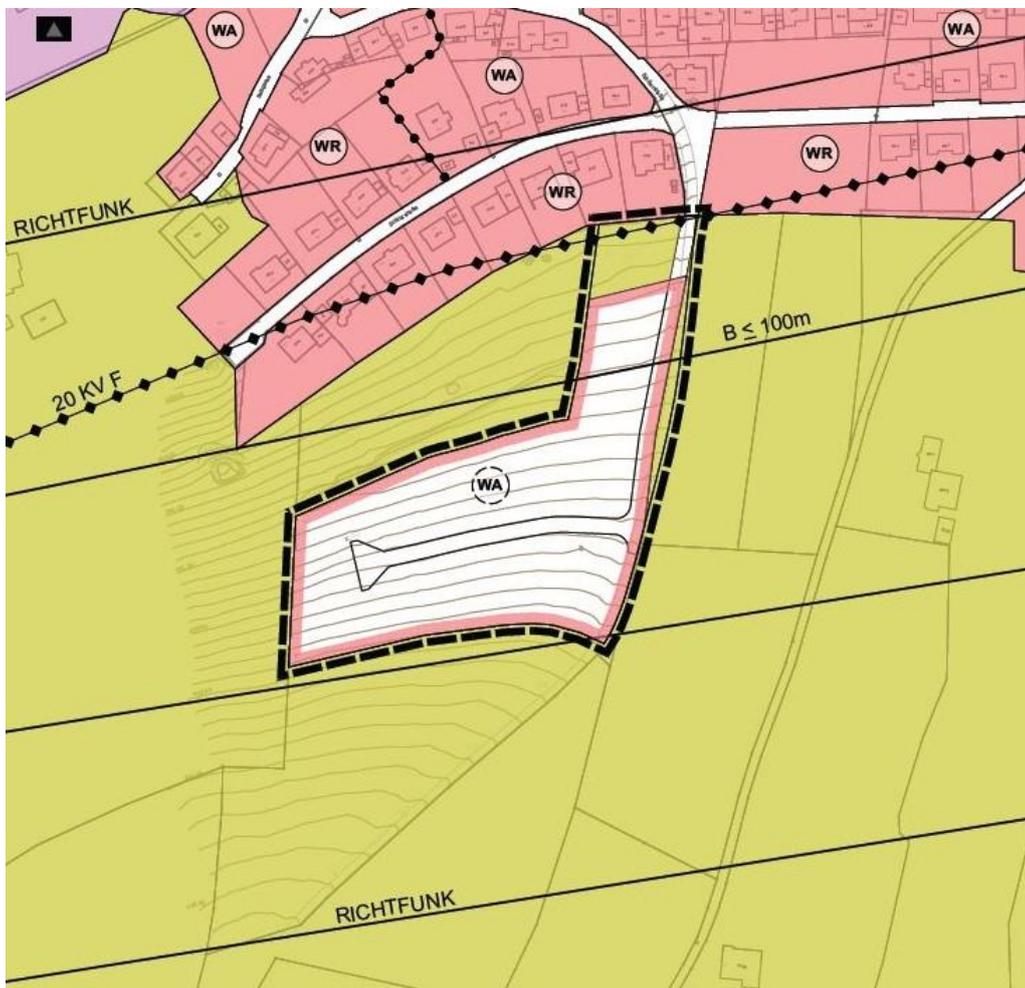


**15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans  
Gemeinde Schonach im Schwarzwald**  
- Planbereich „Höfleberg“



## Vorentwurf – Begründung

Stand: 27.03.2023

**Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“**  
(Schwarzwald-Baar-Kreis)

**15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Gemeinde Schonach im Schwarzwald**  
- Planbereich „Höfleberg“

**Vorentwurf – Begründung**

Auftraggeber:

Gemeinde Schonach im Schwarzwald

Vorhabenträger:

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Verfasser:

**KE** LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Heilbronner Straße 28  
70191 Stuttgart  
Tel. +49 711 6454-2199  
Fax +49 711 6454-2100  
[www.kommunalentwicklung.de](http://www.kommunalentwicklung.de)

Margarethe Stahl  
Christiane Knauf  
Sandra Grau

Stuttgart, den 27.03.2023

## INHALT

1	Vorbemerkung.....	4
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planänderung .....	4
3	Planbereich, bestehende Nutzungen.....	4
4	Bisheriges Planungsverfahren.....	6
5	Ziele der Raumordnung.....	6
6	Schutzgebiete.....	9
7	Flächen für die Landwirtschaft.....	9
8	Denkmalschutz.....	9
9	Artenschutz .....	9
10	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten, großflächige schädliche Bodenveränderungen .....	10
11	Wohnflächenbedarf .....	10
12	Standortalternativen .....	11
13	Planinhalte der 15. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans .....	11
14	Flächenbilanz .....	12
15	Umweltbelange.....	13
16	Erschließung .....	15
17	Verfahrensübersicht .....	16
	Anlagen .....	18

## Anlagen

- 1 Umweltbericht, Thomas Hauptmann – Kommunalentwicklung, Stuttgart, März 2023
- 2 Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan „Höfleberg“. Faktorgrün Landschaftsarchitekten, Freiburg, Dezember 2019

## 1 Vorbemerkung

Der Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ wurde im Jahr 1972 zwischen der Stadt Triberg und der Gemeinde Schönwald gegründet. Die Gemeinde Schonach im Schwarzwald trat dem Verband im Jahr 1975 bei. Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt auch Aufgaben im Bereich Planung und Bauen, worunter der gemeinsame Flächennutzungsplan fällt.

Der Flächennutzungsplan der „Raumschaft Triberg“ stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Seit der Planaufstellung im Jahr 1983 wurden bereits 14 punktuelle Flächennutzungsplanänderungen vorgenommen. Die vorliegende 15. Änderung des FNP umfasst den Planbereich „Höfleberg“ der Gemeinde Schonach im Schwarzwald.

## 2 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planänderung

Die Gemeinde Schonach im Schwarzwald beabsichtigt, am südlichen Ortsrand westlich des Höflebergwegs, anschließend an das Wohngebiet Schillerstraße, ein Wohngebiet zu entwickeln, um ein attraktives Angebot an Wohnbauflächen für den anhaltenden, durch vorliegende Grundstücksanfragen dokumentierten Bedarf und andererseits eine Reserve für eine künftige Nachfrage zu schaffen und Abwanderung zu vermeiden. Das zu entwickelnde Wohngebiet liegt bisher im Außenbereich. Baurecht besteht nicht. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan kann somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser punktuell geändert werden.

## 3 Planbereich, bestehende Nutzungen

Der Planbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 157/41 und Nr. 183 der Gemarkung Schonach am südlichen Ortsrand im Außenbereich und insgesamt eine Fläche von circa 1,40 ha. Die Flurstücke sind Eigentum der Pfarrpründestiftung der Erzdiözese Freiburg. Der überwiegend aus großflächigen landwirtschaftlich genutzt-

ten Wiesen bestehende Planbereich grenzt an das bestehende Wohngebiet „Schillerstraße“ an. Im Osten des Plangebiets verläuft der Höflebergweg, welcher zu Ausiedlerhöfen im Süden der Gemeinde Schonach führt.

Zwischen dem Wohngebiet „Schillerstraße“ und dem Planbereich liegen das Biotop „Kleinseggenried südlich Schonach“ (Biotop-Nr. 178153263068) und eine FFH-Berg-Mähwiese. Der größte Teil des Biotops ist nicht durch den Planumgriff umfasst.

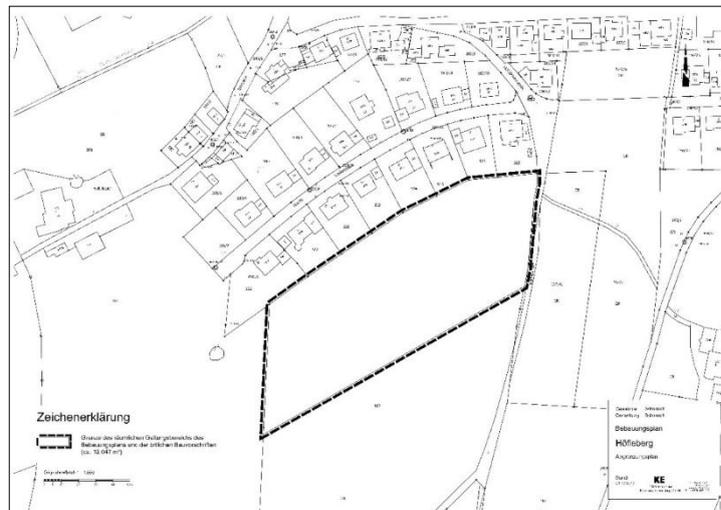
Westlich, südlich und östlich des Plangebiets schließen landwirtschaftlich genutzte Wiesen an das Plangebiet an.



Planbereich des Bebauungsplans „Höfleberg“

#### 4 Bisheriges Planungsverfahren

Erste Überlegungen zur Gebietsentwicklung datieren bereits aus dem Jahre 2017. Nach dem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Schonach im Schwarzwald am 04.12.2018 wurde die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Entwurfs für das Plangebiet als Grundlage für eine avisierte Bebauungsplanaufstellung beauftragt. Der Abgrenzungsplan umfasste das geschützte Biotop „Kleinseggenried südlich Schonach“, dessen Überplanung in Betracht gezogen wurde.



Abgrenzungsplan vom 07.12.2017 (maßstabslos)

Im Jahr 2019 wurden erste städtebauliche Konzepte ausgearbeitet, im Gemeinderat vorgestellt und erörtert. In öffentlicher Sitzung am 26.11.2019 fasste der Gemeinderat „Höfleberg“ dann den ersten Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.



Abgrenzungsplan vom 11.11.2019 (maßstabslos)

In den folgenden Jahren wurden weitere Entwurfsvarianten erarbeitet und erörtert. Zwischenzeitlich wurde die Idee, das Biotop zu überplanen, verworfen. Ein Gebietsanschluss sollte nur noch am nordöstlichen Rand in einer Grundstückstiefe erfolgen. Hierzu teilte das Landratsamt im Rahmen einer Vorabstimmung mit, dass ohne die Einbeziehung des Biotops „Kleinseggenried südlich Schonach“ das Verfahren nach § 13b BauGB nicht durchführbar sei, da ein Anschließen durch nur eine Grundstückstiefe nicht die Voraussetzungen des § 13b BauGB für die Anwendbarkeit erfülle. Der Planbereich sollte danach beibehalten werden.

Im Frühjahr 2021 wurde das städtebauliche Konzept nochmals im Gemeinderat beraten und an die aktuellen Entwicklungsvorstellungen des Gemeinderats angepasst. In seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2021 hat der Gemeinderat das Städtebauliche Konzept in der Fassung vom 23.04.2021 als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, welche den Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufgrund des in den Planbereich integrierten Biotops nicht gegeben sah, wurde im Anschluss an eine gemeinsame Abstimmung mit dem Baurechtsamt, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Regelverfahren mit Umweltbericht beschlossen, um ein rechtssicheres Verfahren zu gewährleisten. Der Beschluss zu einem Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB mit Umweltbericht erfolgte in der Sitzung vom 16.11.2021, die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 11.12.2021.

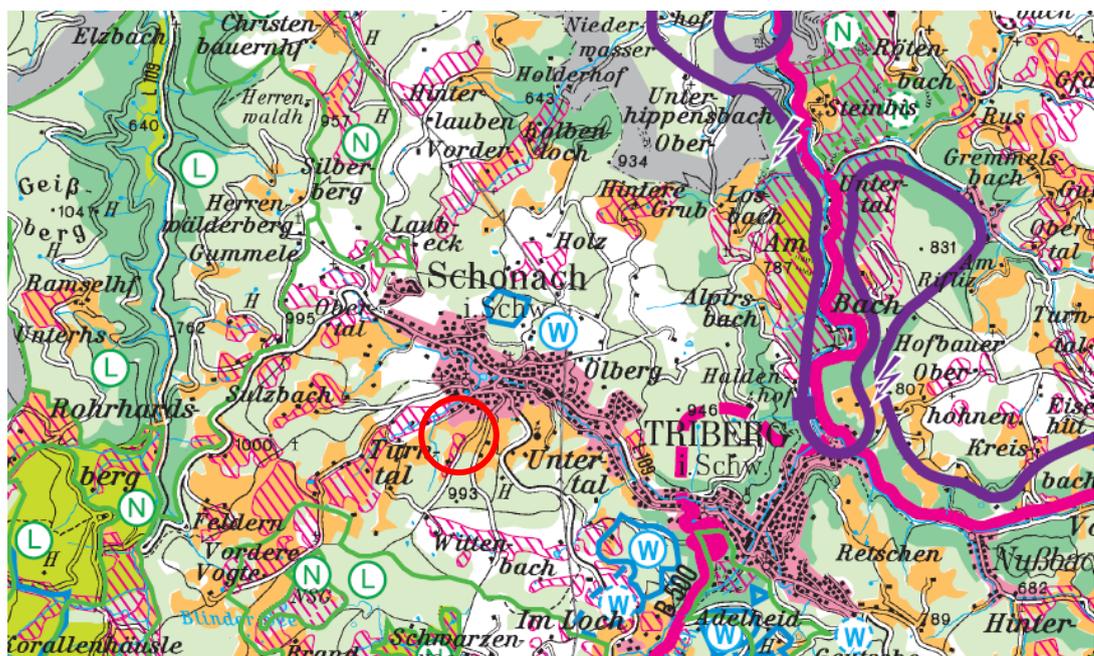
Das Biotop wurde zur weiteren Bebauungsplanerarbeitung größtenteils aus dem Geltungsbereich herausgenommen, aber im Umweltbericht mitbetrachtet.

## 5 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne. Für die Gemeinde Schonach im Schwarzwald sind die Ziele des Regionalplans des Regionalverbands „Schwarzwald-Baar-Heuberg“ aus dem Jahr 2003 maßgebend.

Gemäß Regionalplan 2003 ist die Gemeinde als Touristisches Zentrum und Luftkurort eingestuft. In der Raumnutzungskarte ist die Gemeinde als Siedlungsfläche ausgewiesen. Das Plangebiet liegt in einem schutzbedürftigen Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft in der südlich an die Siedlungsfläche angrenzenden Grenz-/Untergrenzflur. Flächen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen hier nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, sollen in einem möglichst naturnahen Zustand gehalten werden.

Südlich des Planbereichs ist ein zu erhaltendes Biotop dargestellt. Gemäß der jüngsten Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde dort jedoch kein geschütztes Biotop festgestellt, sondern am Nordrand des Planbereichs der FNP-Änderung.



Regionalplan 2003 (maßstabsloser Ausschnitt)

Um den Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten, soll sich die künftige Siedlungsentwicklung in der Region u.a. an den nachfolgenden Grundsätzen orientieren: Ausnutzung vorhandener Baulücken vor Ausweisung neuer Siedlungsflächen, Anbindung neuer Bauflächen an die vorhandenen Ortslagen, Vermeidung von Splittersiedlungen, weitere Verringerung der Bauplatzgrößen für Einfamilienhäuser und in neuen Baugebieten - insbesondere in den Zentralen Orten - verstärkt verdichtete Bauformen, Versiegelung vermeiden.

Übergeordnete Planungen, wie z.B. regionale Grünzüge oder Grünzäsuren, werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

## **6 Schutzgebiete**

Zum Schutz des Natur- und Landschaftsraum Schwarzwald vor einer zu großen Flächeninanspruchnahme tragen mehrere unterschiedliche Schutzgebiete und Restriktionen bei.

Im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung sind im Planbereich „Höfleberg“ eine FFH-Berg-Mähwiese und der östliche Teil des Biotops „Kleinseggenried südlich Schonach“ (Biotop-Nr. 178153263068) betroffen. Durch das künftige Baugebiet in Anspruch genommen, wird jedoch nur eine Teilfläche der FFH-Berg-Mähwiese.

9/16

## **7 Flächen für die Landwirtschaft**

Von der beabsichtigten Inanspruchnahme der im Planbereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Wohnzwecken waren zu Beginn der Planung zwei landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Gemäß Auskunft der Gemeinde hat der Hauptlandwirt seinen Betrieb mittlerweile aufgegeben, der zweite Landwirt kann seine Tiere über das Wegerecht treiben.

## **8 Denkmalschutz**

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden.

## **9 Artenschutz**

Die Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan „Höfleberg“. Faktorgrün Landschaftsarchitekten, Freiburg, Dezember 2019 ergab, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Brutvogelarten und keine streng geschützten Schmetterlingsarten im Plangebiet vorkommen.

Im Plangebiet wurden einige Heuschreckenarten der Roten Liste aufgefunden, die jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung nach Umsetzung des Vorhabens noch ausreichend Lebensräume in der nahen Umgebung haben, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten sind.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der im Gutachten genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.

## **10 Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten, großflächige schädliche Bodenveränderungen**

Im Bereich des Plangebiets sind derzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

## **11 Wohnflächenbedarf**

Die Gemeinde Schonach ist gemäß den übergeordneten Planungen auf den Eigenbedarf beschränkt. Ein langfristiger Wohnflächenbedarf lässt sich gegenwärtig nicht mit der Plausibilitätsprüfung belegen. Die Gemeinde Schonach erkennt jedoch den Bedarf nach Wohnbauflächen aufgrund regelmäßig bei der Gemeinde eingehender Anfragen nach Baugrundstücken.

Die Gemeinde Schonach im Schwarzwald bemüht sich daher seit vielen Jahren, Innenentwicklungspotenziale zur Veräußerung zu aktivieren, um zu verhindern, dass junge, bauwillige Familien aus Schonach abwandern. Die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ist jedoch nicht besonders hoch. Von den seitens der Gemeinde ermittelten 96 baureifen Grundstücken in der bebauten Ortslage stehen 9 zum Verkauf zur Verfügung. Die übrigen 85 Baugrundstücke befinden sich in Privatbesitz und werden derzeit nicht veräußert.

Für eine mögliche Baugebietsentwicklung stünden noch zwei der vier Wohnbauflächenpotenziale, die im Flächennutzungsplan der Raumschaft Triberg dargestellt sind, zur Verfügung:

- Versöhnungswiese, 1,45 ha, GFZ 0,8, II,  
20-25 Bauplätze
- Sommerberg-Seifenberg III (Viertelberg) 0,8 ha, GFZ 0,8, II  
17 Bauplätze für Einzelhäuser, 2 Mehrfamilienhäuser

Der Aufstellungsbeschluss für das Wohngebiet Viertelberg wurde bereits gefasst. Hier sollen circa 16 Einzelhäuser und zwei Mehrfamilienhäuser entstehen. Aufgrund

der Nichtverfügbarkeit der Grundstücke ist hier jedoch nicht mit einer zügigen Umsetzung der Planung zu rechnen. Des Weiteren wird für eine ansässige Familie Planungsrecht für einen Wohnbauplatz am Winterberg geschaffen.

Für die Versöhnungswiese wurde noch kein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Die Gemeinde würde von einer künftigen Entwicklung der Versöhnungswiese zugunsten der Entwicklung des Höfleberg absehen.

Die Planungsabsicht für das Wohngebiet Höfleberg wird bereits seit 2017 verfolgt - siehe auch Ausführungen zum bisherigen Planungsverfahren unter Ziffer 4. Derzeit liegen bereits 10 Vormerkungen von in Schonach ansässigen Interessenten für Bauplätze in dem geplanten Gebiet und damit für etwa 60% der künftig potenziell verfügbaren Grundstücke vor, die überwiegend aus den letzten beiden Jahren stammen. Die Gemeinde rechnet daher damit, dass das Baugebiet in kurzer Zeit nach der Baurechtschaffung und der Herstellung der Erschließung bebaut sein wird.

## **12 Standortalternativen**

Von einer Standortalternativenprüfung wurde für den Planbereich „Höfleberg“ im vorliegenden Verfahren abgesehen, da die Flächenverfügbarkeit gegeben war und die Aufstellung des Bebauungsplans zunächst nach § 13b BauGB erfolgen sollte. Die Planungen wurden bereits seit 2017 vertieft – siehe auch Ausführungen zum bisherigen Planungsverfahren unter Ziffer 4 der Begründung.

11/16

## **13 Planinhalte der 15. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans**

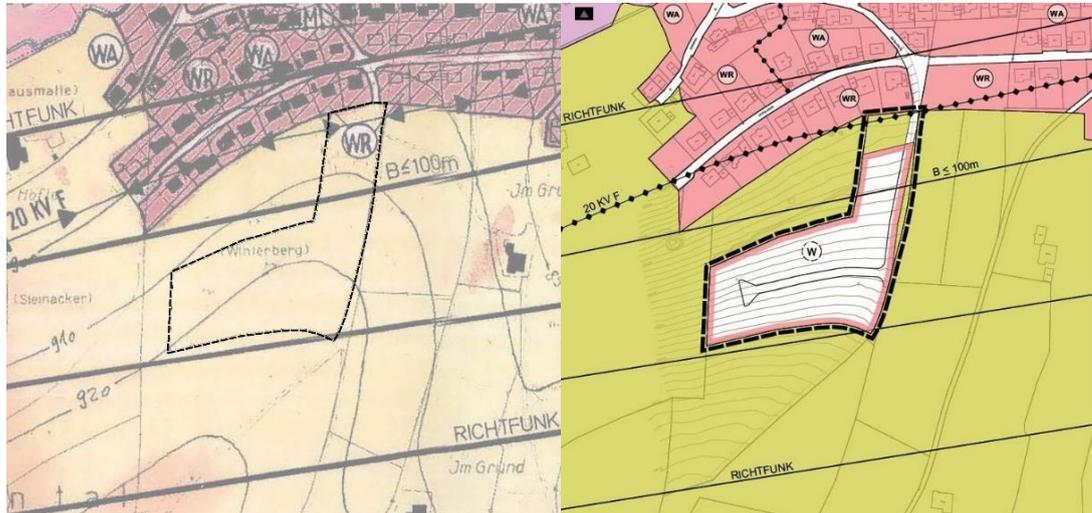
### **Bisherige Darstellungen**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im nördlichen Bereich verläuft eine 20 kV-Freileitung. Des Weiteren ist eine Richtfunktrasse mit einer maximalen Bebauungshöhe von 100 m zu beachten.

### **Künftige Darstellungen**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Sicherung einer Wohnbaufläche (W) im Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich erfolgen.

Biotopflächen sollen im Rahmen der Umsetzung weitgehend erhalten werden. Zu diesem Zweck erfolgt insbesondere die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft im Bereich von Teilflächen des geschützten Biotops „Kleinseggenried südlich Schonach“ und der angrenzenden FFH-Berg-Mähwiese.



Flächennutzungsplanausschnitt mit Planbereich (maßstabsloser Ausschnitt):  
 links: bisherige Darstellungen, rechts: künftige Darstellungen (Vorentwurf)

## 14 Flächenbilanz

12/16

In der Flächenbilanz kann anschaulich nachvollzogen werden, wie sich die 15. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Flächenanteile auswirkt.

Flächenbilanz - Planbereich „Höfleberg“		
Art der Nutzung	FNP wirksam	FNP-Änderung
Fläche für die Landwirtschaft	14.035 m <sup>2</sup>	1.250 m <sup>2</sup>
Wohnbaufläche inkl. private Grünflächen	----	10.780 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	----	2.005 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>14.035 m<sup>2</sup></b>	<b>14.035 m<sup>2</sup></b>

## 15 Umweltbelange

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist als eigenständiger Teil vorliegenden Begründung beigefügt.

### **Ergebnisse der Umweltprüfung**

Zusammengefasst führte die Umweltprüfung (Umweltbericht, März 2023, S. 20 ff) zu folgendem Ergebnis:

Die bauliche Nutzung der 1,4 ha großen Wohnbaufläche „Höfleberg“ würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der Funktion der Landschaft als Lebensraum von Pflanzen und Tieren, für den Bodenschutz, den Wasserhaushalt, das Lokalklima und die Lufthygiene sowie für das Landschaftsbild führen. Die Beeinträchtigungen können vermieden oder kompensiert werden, indem die Teilfläche des geschützten Biotops in der Fläche für die Landwirtschaft im Norden erhalten wird, über eine Muldenrigole Niederschlagswasser zum nördlich angrenzenden Biotop geleitet wird, vorhandene Laubbäume soweit möglich erhalten werden, standortheimische Laubbäume und hochstämmige Obstbäume auf den Baugrundstücken gepflanzt werden und außerhalb der Baufläche z.B. die südlich angrenzende Wiesenfläche zu einer mageren Berg-Mähwiese entwickelt wird sowie eine borkenkäfergeschädigte Fichtenwaldfläche in eine Mischwaldfläche umgewandelt wird.

Für die biologische Vielfalt sind keine Schädigungen von geschützten Arten zu erwarten.

Schädigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der über 700 m entfernten Natura 2000-Flächen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Inanspruchnahme einer Mähwiese als FFH-Lebensraumtyp im Umfeld des geschützten Biotops kann durch die Entwicklung der südlich an das Baugebiet angrenzenden Wiese in eine magere Berg-Mähwiese ausgeglichen werden.

Die Flächeninanspruchnahme dient dem bestehenden Bedarf und künftiger Nachfrage.

Für die Bevölkerung wird das Angebot von erholungsgerechter Landschaft nur geringfügig reduziert.

Relevante Kultur- und Sachgüter sind durch die Bebauung nicht betroffen.

Durch eine Wohnbebauung sind keine Probleme durch Emissionen oder für die Entsorgung von Abfall und Abwasser zu erwarten.

Für die Verwendung von regenerativen Energiequellen ist die jährliche Sonneneinstrahlung für die obligatorische Installation von Photovoltaikanlagen ausreichend und sind die Untergrundverhältnisse für den Bau und Betrieb von Erdwärmesonden ohne Tiefenbeschränkung hydrogeologisch günstig und effektiv.

Im Landschaftsplan ist das Baugebiet nicht berücksichtigt, sondern als Teil der Mindestflur dargestellt. Die Bebauung würde zu einer Einschränkung des Biotopverbunds feuchter Standorte führen. Die Entwicklung einer Berg-Mähwiese im Süden würde zu einer Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte führen.

14/16

Es wird nicht erwartet, dass durch die geplante Wohnbebauung Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe überschritten werden.

Als Maßnahme gegen den Klimawandel führt die Umsetzung der Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen bei einer Wohnbebauung zu einer Verringerung der Produktion von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> in dem Gebiet. Durch den Erhalt und die Pflanzung von Laubbäumen in dem Gebiet wird CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre gebunden. Die Pflanzung von Laubbäumen reduziert durch die Beschattung, zudem die Erwärmung des Gebiets, wodurch die Auswirkungen des Klimawandels gemindert werden.

### **Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation**

Beeinträchtigungen können in der verbindlichen Bauleitplanung durch folgende Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden:

- Die an die künftigen Baugrundstücke angrenzenden Biotopflächen und Berg-Mähwiesendürfen nicht durch die Baumaßnahmen genutzt oder beeinträchtigt werden.

- Abgeschobener Ober- und Unterboden ist getrennt zu lagern und einer geeigneten Wiederverwendung zuzuführen
- Durch den Baustellenbetrieb verdichtete nicht bebaute Böden auf den Baugrundstücken sind fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren und mit mindestens 20 cm humosem Oberboden anzudecken
- Regenwasser aus der Baufläche soll über eine Versickerungsmulde mit Kiesrigole dem Biotop zur Sicherung der Wasserversorgung zugeleitet werden.
- Die Fläche für die Landwirtschaft im Norden soll im Zuge der Bebauung nicht für Baustelleneinrichtungen o.ä. in Anspruch genommen wird, sondern erhalten und gepflegt werden.
- Vorhandene Laubbäume sollen soweit möglich erhalten werden.
- Auf den Baugrundstücken sollen standortheimische Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden.
- Außerhalb der Baufläche können soweit erforderlich weitere Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden z.B.
  - Entwicklung des südlich angrenzenden Teils des Flurstücks 183 zu einer mageren Berg-Mähwiese. Dies dient auch dem Ausgleich des Verlusts einer mageren Mähwiese im Umfeld des geschützten Biotops am Nordrand der Baufläche.
  - Mischwaldentwicklung auf dem südwestlichen Flurstück 184, auf dem sich ein borkenkäfergeschädigter Fichtenbestand befindet.

### **Umweltüberwachung**

Maßnahmen zur Umweltüberwachung können zur verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden.

## **16 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung ist über Höflebergweg am östlichen Rand des Planbereichs, der für die Baugebietsentwicklung ausgebaut werden soll, und eine von diesem in Richtung Westen abzweigende Stichstraße geplant.

In Verlängerung der Stichstraße ist ein 4,0 m breiter Weg zur Andienung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen. Der Höflebergweg wird in Richtung Süden als Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg fortgeführt.

## 17      **Verfahrensübersicht**

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung.

### **Verfahrensdaten 15. FNP-Änderung:**

06.12.2021	Verbandsversammlung	Aufstellungsbeschluss
21.12.2021		Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Triberg
	Verbandsversammlung	Beschluss der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB <i>Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB</i> <i>Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</i> <i>Die Behörden werden aufgefordert zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen (Scoping).</i>
	Verbandsversammlung	<i>Beschluss über die Behandlung der in den frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung) und Offenlagebeschluss nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB</i> <i>Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB</i> <i>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</i>
	Verbandsversammlung	<i>Beschluss über die Behandlung der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss</i>

Stadt Triberg, den

Der Vorsitzende  
des GVV Raumschaft Triberg

Der Planverfasser

## Anlagen

- 1 Umweltbericht, Thomas Hauptmann – Kommunalentwicklung, Stuttgart, März 2023
- 2 Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan „Höfleberg“. Faktorgrün Landschaftsarchitekten, Freiburg, Dezember 2019

*Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“*

## **15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans**

**Gemeinde Schonach im Schwarzwald  
- Planbereich „Höfleberg“**

**Umweltbericht**

Stand: 27.03.2023

## **15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans**

### **Gemeinde Schonach im Schwarzwald - Planbereich „Höfleberg“**

Auftraggeber:

Gemeinde Schonach

Vorhabenträger:

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Verfasser:

**KE** LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH  
Heilbronner Straße 28  
70191 Stuttgart  
Tel. +49 711 6454-2215  
Fax +49 711 6454-2100  
[www.kommunalentwicklung.de](http://www.kommunalentwicklung.de)

Margarethe Stahl – Projektleiterin

Thomas Hauptmann (**plan** landschaft) – Freier Mitarbeiter

Stuttgart, den 27.03.2023

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Planung .....	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes .....	4
1.2.1	Bundesnaturschutzgesetz .....	4
1.2.2	Baugesetzbuch.....	6
1.2.3	Regionalplan .....	6
1.3	Umfang und Detaillierungsgrad .....	7
<b>2</b>	<b>Umweltauswirkungen</b> .....	<b>12</b>
2.1	Bestand .....	12
2.2	Prognose .....	13
2.2.1	Entwicklung ohne die Planung .....	13
2.2.2	Eingriff nach Naturschutzrecht .....	13
2.2.3	Biologische Vielfalt .....	16
2.2.4	Natura 2000.....	17
2.2.5	Fläche.....	18
2.2.6	Bevölkerung .....	18
2.2.7	Kultur- und Sachgüter.....	18
2.2.8	Emissionen, Abfall und Abwasser .....	18
2.2.9	Energieverwendung.....	18
2.2.10	Umweltpläne.....	19
2.2.11	Einhaltung von Immissionsgrenzwerten .....	20
2.2.12	Klimaschutz .....	20
2.2.13	Zusammenfassung .....	20
2.3	Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation .....	21
2.4	Umweltüberwachung .....	22
<b>3</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>Anhang: Ergebnis des Scopings</b> .....	<b>24</b>

# 1 Einleitung

Die Gemeinde Schonach im Schwarzwald beabsichtigt in dem ca. 1,4 ha großen Änderungsbereich ein Wohngebiet zu entwickeln. Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden, der bisher in dem Bereich Flächen für die Landwirtschaft darstellt.

Nach dem Baugesetzbuch ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht dokumentiert das Ergebnis dieser Prüfung.

## 1.1 Planung

Die Fläche liegt im Süden des Gemeindegebietes von Schonach und soll überwiegend als geplante Wohnbaufläche dargestellt werden. Außerdem wird der Höflebergweg als Verkehrsfläche und daran anschließend eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie eine Fläche für die Landwirtschaft im Norden zur Erhaltung des dortigen Teils des geschützten Biotops. Dieses geschützte Biotop „Kleinseggenried südlich Schonach“ liegt größtenteils außerhalb zwischen der geplanten Wohnbaufläche und der bestehenden Bebauung an der Schillerstraße.

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes

### 1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (§ 1 (1) BNatSchG)

- Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad entgegenzuwirken.
- Lebensgemeinschaften und Biotope sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
- Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkungsgefüges des Naturhaushalts sind im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
- Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
- Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten.
- Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen ist Raum und Zeit zu geben.
- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
- Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.
- Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.
- Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder

und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.

- Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungerichteter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.

(§ 1 (2) – (7) BNatSchG)

### 1.2.2 Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 (5) BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unter anderem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. (§ 1 (6) 7. BauGB)

In der Abwägung ist u.a. zu berücksichtigen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden und auszugleichen sind und der Klimawandel zu berücksichtigen ist. (§ 1a BauGB)

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden.

### 1.2.3 Regionalplan

Im Regionalplan ist das Gebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft – Grenz- und Untergrenzflur dargestellt, die in einem möglichst naturnahen Zustand gehalten werden sollen. Im Süden ist basierend auf der 1995 überprüften Erhebungen des Landschaftsrahmenplans ein Biotop dargestellt, das erhalten werden soll. Nach der aktuellen Kartierung der LUBW besteht dort allerdings kein geschütztes Biotop, sondern am Nordrand des Planbereichs der FNP-Änderung.

Um den Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten, soll sich die künftige Siedlungsentwicklung in der Region u.a. an den Grundsätzen orientieren:

- Ausnutzung vorhandener Baulücken, bevor neue Siedlungsflächen ausgewiesen werden;
- Anbindung neuer Bauflächen an die vorhandenen Ortslagen, Vermeidung von Splittersiedlungen;
- weitere Verringerung der Bauplatzgrößen für Einfamilienhäuser, mehr verdichtete Bauformen - insbesondere in den Zentralen Orten -, Versiegelung vermeiden

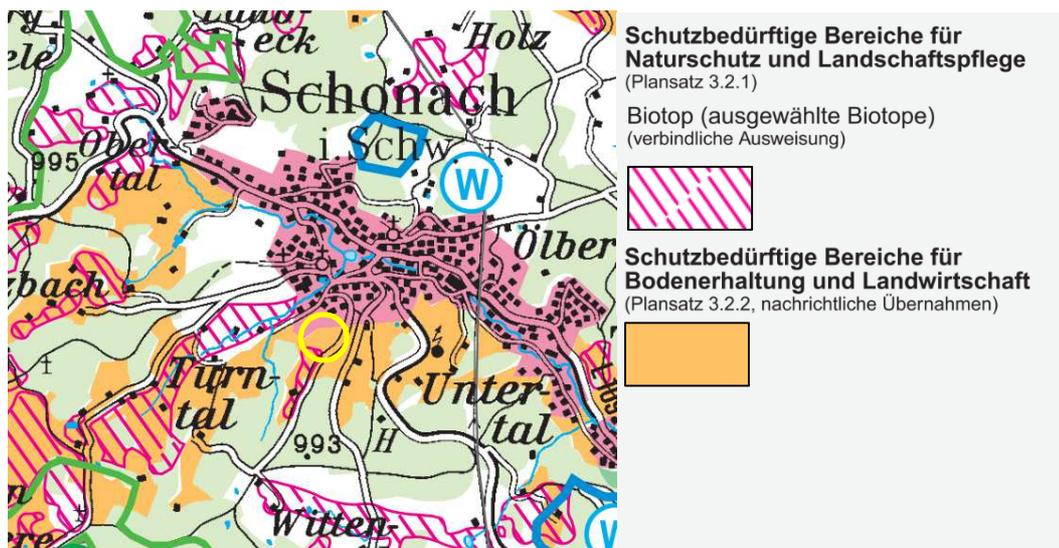


Abbildung 1: Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Regionalplan 2003, Ausschnitt mit Lage des Planbereichs der FNP-Änderung (bearbeitet)

### 1.3 Umfang und Detaillierungsgrad

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit den Trägern öffentlicher Belange gemeinsam mit dem Scoping für die Umweltprüfung zum Bebauungsplan abgestimmt (§ 4 (1) BauGB). Die eingegangenen Anregungen und ihre Berücksichtigung sind im Anhang des Umweltberichtes dokumentiert. Es gingen keine Anregungen ein, die zu Veränderungen an dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang führten. Änderungen gegenüber dem zur Abstimmung vorgelegten Vorschlag sind in der folgenden Tabelle *kursiv* gekennzeichnet.

7

Die Untersuchung der Umweltbelange wird für den Änderungsbereich der 15. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Höfleberg“ durchgeführt, wobei die Beziehungen zum angrenzenden Landschaftsraum berücksichtigt werden. Die Ausstrahlung der Auswirkungen über das Untersuchungsgebiet hinaus wird ggf. nicht durch eine Ausdehnung des Untersuchungsgebietes, sondern bei der Bewertung der Bedeutung der Fläche berücksichtigt.

*Für die Ebene der Flächennutzungsplanung wird die Bedeutung der Fläche für die Belange des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nach der fünfstufigen Skala (keine bis sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch) entsprechend den im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt entwickelten „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (2005) bewertet. Die Auswirkungen auf die anderen Umweltbelange werden verbalargumentativ dargelegt.*

Für die einzelnen Themen der Umweltprüfung sind die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Untersuchungsmethoden und Inhalte unter Verwendung der genannten Unterlagen zusätzlich zum aktuellen Stand der Bauleitplanung vorgesehen.

**Tabelle 1: Bewertungsrahmen**

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b>		
<b>Pflanzen, Tiere</b>		
Verlust wertvoller Biotoptypen	Bewertung der vorhandenen Biotoptypen	Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen Juli 2022  Kartierung der nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützten Biotope  <i>„Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)</i>
<b>Boden</b>		
Verlust wertvoller Bodenflächen	Bewertung des Bodens nach seinen Funktionen als Standort für die natürliche Vegetation, als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Bodenkarte im Maßstab 1:50.000  <i>„Boden – Ein schützenswertes Gut“ (Schwarzwald-Baar-Kreis, 2012)</i>  <i>„Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012)</i>  <i>„Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010)</i>
Beeinträchtigung wertvoller Bodenflächen durch sonstige Veränderungen		
<b>Wasser</b>		
Verminderung der Grundwasserneubildung	Bewertung der Grundwasserneubildungskapazität auf Grund der Geologie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Geologische Karte im Maßstab 1:50.000
Verschmutzung des Grundwassers	Bei hoher Grundwasserneubildungskapazität Bewertung der Filter- und Pufferkapazität des Bodens und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	
Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	Beurteilung der durch die Planung möglichen Verunreinigung und hydraulischen Belastung	Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen Juli 2022
<b>Klima</b>		
Bebauung von Kaltluftentstehungsflächen	Bewertung der Bedeutung für die Kaltluftentstehung auf Grund der Vegetation und Topografie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen Juli 2022  Topographische Karte
Behinderung des Kaltluftabflusses	Kartierung von Kaltluftabflusshahnen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	<i>„Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)</i>

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
<b>Luft</b>		
Entfernung von Gehölzen, die Schadstoffe aus der Luft binden	Bewertung der Vegetationstypen auf Grund ihres Gehölzanteils als Filter für Luftschadstoffe und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen Juli 2022  „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)
Erhöhung der Luftverunreinigung durch Gebäudeheizung und Verkehr	Beurteilung der durch die Planung verursachten Luftverunreinigungen	
<b>Landschaftsbild</b>		
Verlust von Elementen mit positiver Wirkung für das Landschaftsbild	Bewertung der Vegetations- und Nutzungstypen nach ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Topografie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen Juli 2022  „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden	Beurteilung der Auswirkungen der Planung	
<b>biologische Vielfalt</b>		
Beeinträchtigung geschützter Tier- oder Pflanzenarten	Einschätzung inwieweit zu erwarten ist, dass Exemplare geschützter Arten betroffen sein können	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung (faktorgruen, 2019)  <i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2019)</i>
<b>Natura 2000</b>		
Beanspruchung von Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000	Erfassung der Lage von Natura 2000-Flächen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt im Internet
Störung von angrenzenden Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000 durch Emissionen etc.	Erfassung der Lage von Natura 2000-Flächen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.  Keine FFH-Verträglichkeitsprüfung	
<b>Fläche</b>		
Intensität der Flächennutzung	Vergleich der Festsetzungen mit den Grenzwerten der Baunutzungsverordnung und Richtwerten zur Wohnungsdichte ( <i>im Bebauungsplan</i> )	

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
<b>Mensch, Bevölkerung, Gesundheit</b>		
Verlust von für die Erholung geeigneten Flächen	Bewertung der Vegetations- und Nutzungstypen nach ihrer Bedeutung für die Erholungseignung und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Topografische Karte Flächennutzungsplan Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen Juli 2022
Beeinträchtigung von angrenzenden für die Erholung geeigneten Flächen und Wohnbereichen durch Emissionen etc.		
Beeinträchtigung durch Immissionen		
Gefahr durch Kampfmittelreste		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und sonstigen Sachgütern	Erfassen der in dem Gebiet vorkommenden Bodendenkmale und sonstigen Sachgüter und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Informationen der Gemeinde
<b>Emissionen, Abfall und Abwässer</b>		
Entstehung vermeidbarer Emissionen und unsachgemäßer Umgang mit Abfällen und Abwässern	Darstellung der durch die Planung entstehenden Emissionen und des vorgesehenen Umgangs mit Abfällen und Abwässern	Informationen der Gemeinde
<b>Erneuerbare Energien, Energiesparen</b>		
Einsatz von regenerativen Energien und sparsamer und effizienter Umgang mit Energie	Darstellung der Möglichkeiten zur Nutzung von regenerativer Energie	Informationen zur Globalstrahlung der Landesanstalt für Umwelt,  Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden (Umweltministerium. 2005)  <i>Informationssystem Oberflächennahe Geothermie (ISONG)</i>
<b>Umweltpläne</b>		
Berücksichtigung der Darstellung des Landschaftsplans und der Biotopvernetzungsplanung	Darstellung der Inhalte des Landschaftsplans und der Biotopvernetzungsplanung und der Berücksichtigung durch die Planung	Landschaftsplan des GVV Raumschaft Triberg (1993)  Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ der LUBW
<b>Bestmögliche Luftqualität</b>		
Erhöhte Emissionen durch Gebäudeheizung und Verkehr in Gebieten, in denen Grenzwerte bisher nicht überschritten wurden	Darstellung der aktuellen Immissionsdaten und Einschätzung der Auswirkungen der Planung	Immissionsvorbelastung laut LUBW

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
<b>Klimaschutz</b>		
Maßnahmen gegen den Klimawandel	Beschreibung von Auswirkungen der Planung auf den Klimawandel,  Beschreibung von Maßnahmen zur Verminderung der Ursachen des Klimawandels	
Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Beschreibung von Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz	

## 2 Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestand

Die geplante Wohnbaufläche „Höfleberg“ mit einer Fläche von 1,4 ha liegt im Süden des Gemeindegebietes von Schonach und ist mit etwa 12 % nach Nordwesten geneigt. Den geologischen Untergrund bildet Triberg-Granit. Laut Geotechnischem Bericht zum Bebauungsplan<sup>1</sup> gliedert sich der Untergrund ab Geländeoberfläche in 20 – 40 cm Oberboden, 30 – 40 cm Decklage aus schwach bis stark kiesigem Sand und Schluff mit einzelnen Steinen, woran sich im oberen Bereich 90 – 110 cm verwitterter Granit, im unteren Bereich bis über 180 cm unter Geländeoberfläche Hangschutt aus steinigem Sand und Kies anschließt, worunter der feste Granit ansteht. Als Böden haben sich überwiegend Braunerde und podsolige Braunerde entwickelt. Ein zusammenhängender Grundwasserspiegel besteht laut Geotechnischem Bericht in einer für die Bebauung relevanten Tiefe nicht, jedoch fließt offenbar Hangwasser in den Hangschuttmaterialien talwärts. Die Flächen werden bis auf den asphaltierten Höflebergweg ausschließlich als Wiese genutzt. Im Nordosten liegt ein Teil des geschützten Biotops „Kleinseggenried südlich Schonach“ (Biotop-Nr. 178153263068), der als Borstgrasrasen ausgebildet ist und in diesem Bereich südlich des geschützten Biotops laut Information der Unteren Naturschutzbehörde in eine FFH-Mähwiesen übergeht. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ebenfalls eine FFH-Berg-Mähwiese. Entlang dem Höflebergweg steht eine Baumreihe überwiegend aus Vogelkirschen und einzelnen Sommerlinden.



Abbildung 2: Bestandskartierung lt. Umweltprüfung zum Bebauungsplan

<sup>1</sup> Erschließung des Neubaugebietes Höfleberg, Schonach – Geotechnischer Bericht (Ingenieurgruppe Geotechnik, 2021)

Der Höflebergweg ist Teil des lokalen Wanderwegenetzes. In dem Gebiet wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan keine Brutvögel und keine europäisch geschützten Schmetterlinge oder Heuschrecken entdeckt.<sup>2</sup>

## 2.2 Prognose

### 2.2.1 Entwicklung ohne die Planung

Ohne die geplante Bebauung würde die Fläche als Grünlandfläche mit einer Baumreihe und einem Teil eines geschützten Biotops bestehen bleiben.

### 2.2.2 Eingriff nach Naturschutzrecht

#### Pflanzen und Tiere

##### Bedeutung

Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hat der Borstgrasrasen eine sehr hohe Bedeutung, die Baumreihe eine hohe Bedeutung und die Wiesenfläche eine mittlere Bedeutung.

Der Borstgrasrasen als Teil eines geschützten Biotops darf grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Magere Mähwiesen sind als FFH-Lebensraumtypen gemäß § 19 BNatSchG vor Schäden zu bewahren.

##### Beeinträchtigungen

Durch die geplante Wohnbebauung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, indem mittel- bis hochwertige Biotoptypen, darunter auch eine Fläche des FFH-Lebensraumtyps magerer Mähwiesen, durch gering- bis sehr geringwertige Biotoptypen ersetzt werden.

Außerdem kann das wasserabhängige geschützte Biotop „Kleinseggenried südlich Schonach“ durch die Verminderung des Zuflusses von Hangschichtwasser zum Quellbereich z.B. durch den Bau von Kellern erheblich beeinträchtigt werden.

##### Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Beeinträchtigungen können in der verbindlichen Bauleitplanung vermieden oder kompensiert werden, indem

- Regenwasser aus der Baufläche über eine Versickerungsmulde mit Kiesrigole dem Biotop zur Sicherung der Wasserversorgung zugeleitet wird.
- die Fläche für die Landwirtschaft im Norden im Zuge der Baumaßnahmen nicht für Baustelleneinrichtungen o.ä. in Anspruch genommen wird, sondern erhalten und gepflegt wird;
- vorhandene Laubbäume soweit möglich erhalten werden;
- auf den Baugrundstücken standortheimische Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden;

---

<sup>2</sup> Gemeinde Schonach: Bebauungsplan „Höfleberg“ - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2019)

- außerhalb der Baufläche bei Bedarf weitere Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden z.B.
  - Entwicklung des südlich angrenzenden Teils des Flurstücks 183 zu einer mageren Berg-Mähwiese. Dies dient auch dem Ausgleich des Verlustes einer mageren Mähwiese im Umfeld des geschützten Biotops am Nordrand der Baufläche.
  - Mischwaldentwicklung auf dem südwestlichen Flurstück 184, auf dem sich ein borckenkäfergeschädigter Fichtenbestand befindet.

## Boden

### Bedeutung

Die vorhandene Braunerde und podsolige Braunerde hat

- als *Standort für die natürliche Vegetation* keine besondere Bedeutung,
- aufgrund ihrer *natürlichen Bodenfruchtbarkeit* eine mittlere Bedeutung,
- als *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf* eine mittlere Bedeutung,
- sowie als *Filter und Puffer für Schadstoffe* eine geringe Bedeutung.

Insgesamt hat der vorkommende Boden der nichtversiegelten Flächen damit eine schwach mittlere Bedeutung für die natürlichen Funktionen.

Die Straßenfläche hat keine Bedeutung für den Boden.

### Beeinträchtigungen

Durch die geplante Wohnbebauung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, indem schwach mittelwertige Böden überbaut und versiegelt werden können. Außerdem können die Böden der verbleibenden Freiflächen beeinträchtigt werden, wenn sie durch die Bauarbeiten umgelagert und verdichtet werden.

14

---

### Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Beeinträchtigungen können in der verbindlichen Bauleitplanung vermieden und kompensiert werden, indem

- abgeschobener Ober- und Unterboden getrennt gelagert und einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt wird;
- die Fläche für die Landwirtschaft im Norden im Zuge der Baumaßnahmen nicht für Baustelleneinrichtungen o.ä. in Anspruch genommen wird, sondern erhalten und gepflegt wird;
- durch den Baustellenbetrieb verdichtete nicht bebaute Böden auf den Baugrundstücken fachgerecht wiederhergestellt oder rekultiviert werden;
- außerhalb der Baufläche bei Bedarf weitere Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden z.B.
  - Entwicklung des südlich angrenzenden Teils des Flurstücks 183 zu einer mageren Berg-Mähwiese. Dies dient auch dem Ausgleich des Verlustes einer mageren Mähwiese im Umfeld des geschützten Biotops am Nordrand der Baufläche.
  - Mischwaldentwicklung auf dem südwestlichen Flurstück 184, auf dem sich ein borckenkäfergeschädigter Fichtenbestand befindet.

## Wasser

### Bedeutung

Die Flächen über dem Triberg-Granit haben eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Nördlich grenzt das wasserabhängige geschützte Biotop „Kleinseggenried südlich Schonach“ an.

### Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser oder Oberflächengewässer sind durch die geplante Wohnbebauung nicht zu erwarten. Hingegen könnte das wasserabhängige geschützte Biotop „Kleinseggenried südlich Schonach“ durch die Verminderung des Zuflusses von Hangschichtwasser zum Quellbereich z.B. durch den Bau von Kellern erheblich beeinträchtigt werden.

### Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Beeinträchtigungen können in der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden, indem

- Regenwasser aus der Baufläche über eine Versickerungsmulde mit Kiesrigole dem Biotop zur Sicherung der Wasserversorgung zugeleitet wird.

## Lufthygiene und Lokalklima

### Bedeutung

Die Bäume haben eine mittlere Bedeutung für die Frischluftentstehung, indem sie Schadstoffe aus der Luft binden.

Die stark zur Siedlung geeigneten Grünlandflächen haben eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsflächen für den Temperaturengleich der nördlich angrenzenden Siedlungsflächen, die durch ihre lockere Bebauung allerdings eine geringe Empfindlichkeit für die Entwicklung von Wärmebelastungen erwarten lassen.

### Beeinträchtigungen

Durch eine Fällung der Bäume wird die Kapazität zur Schadstoffminderung reduziert.

Durch die geplante Wohnbebauung werden die Kaltluftentstehungsflächen erheblich vermindert, wodurch aber auf Grund der geringen Empfindlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

### Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Beeinträchtigungen können in der verbindlichen Bauleitplanung vermieden oder kompensiert werden, indem

- vorhandene Laubbäume soweit möglich erhalten werden;
- auf den Baugrundstücken standortheimische Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden;

## Landschaft

### Bedeutung

Die Grünlandflächen haben für das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung, die Baumreihe hat eine hohe Bedeutung.

### Beeinträchtigungen

Durch die geplante Wohnbebauung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, indem mittel- bis hochwertige Vegetationstypen durch geringwertigere Vegetations- und Nutzungstypen ersetzt werden.

### Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Beeinträchtigungen können in der verbindlichen Bauleitplanung vermieden oder kompensiert werden, indem

- Regenwasser aus der Baufläche über eine Versickerungsmulde mit Kiesrigole dem Biotop zur Sicherung der Wasserversorgung zugeleitet wird.
- die Fläche für die Landwirtschaft im Norden im Zuge der Baumaßnahmen nicht für Baustelleneinrichtungen o.ä. in Anspruch genommen wird, sondern erhalten und gepflegt wird;
- vorhandene Laubbäume soweit möglich erhalten werden;
- auf den Baugrundstücken standortheimische Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden;
- außerhalb der Baufläche bei Bedarf weitere Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden z.B.
  - Entwicklung des südlich angrenzenden Teils des Flurstücks 183 zu einer mageren Berg-Mähwiese. Dies dient auch dem Ausgleich des Verlustes einer mageren Mähwiese im Umfeld des geschützten Biotops am Nordrand der Baufläche.
  - Mischwaldentwicklung auf dem südwestlichen Flurstück 184, auf dem sich ein borkekäfergeschädigter Fichtenbestand befindet.

## 2.2.3 Biologische Vielfalt

### Bedeutung

Um die Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt zu erkunden, wurde im Rahmen der Bebauungsplanung eine Relevanzprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass für die Artengruppen der Vögel, Schmetterlinge und Heuschrecken ein vertiefter Untersuchungsbedarf bestand.

Diese Untersuchungen wurden im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführt und kamen zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine Brutvögel ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben und keine europäisch geschützten Schmetterlinge oder Heuschrecken vorkommen.

### Beeinträchtigungen

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses ist nicht zu erwarten, dass Individuen europäisch geschützter Arten verletzt oder getötet werden, dass durch Störungen während der Bauphase der

Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert wird oder dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Arten zerstört werden.

#### Verminderungsmaßnahmen

Zum allgemeinen Artenschutz gehört die Auflage, dass Bäume und Sträucher nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden dürfen.

Um eine unnötige Beeinträchtigung der das Plangebiet umgebenden geschützten Biotopflächen und Berg-Mähwiesen zu vermeiden, sollte eine Nutzung der nördlich und westlich angrenzenden Flächen während der Bauphase unterlassen werden.

### 2.2.4 Natura 2000

#### FFH- und Vogelschutz-Gebiete

Die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen sind Teilflächen des FFH-Gebietes „Schönwälder Hochflächen“. Die Teilflächen befinden sich 700 bis über 1000 m entfernt im Westen.

Es ist aufgrund der Entfernung, der Topografie und der geplanten Nutzung nicht zu erwarten, dass durch die geplante Bebauung die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Gebietes beeinträchtigt werden.

#### FFH-Mähwiesen

Im Umfeld des geschützten Biotops am Nordrand des Plangebietes befindet sich eine kleinflächige FFH-Mähwiese, die durch die Baufläche betroffen ist. Außerdem wurde westlich des Plangebietes im Rahmen der FFH-Mähwiesen-Kartierung eine FFH-Berg-Mähwiese kartiert, deren Schädigung untersagt ist.

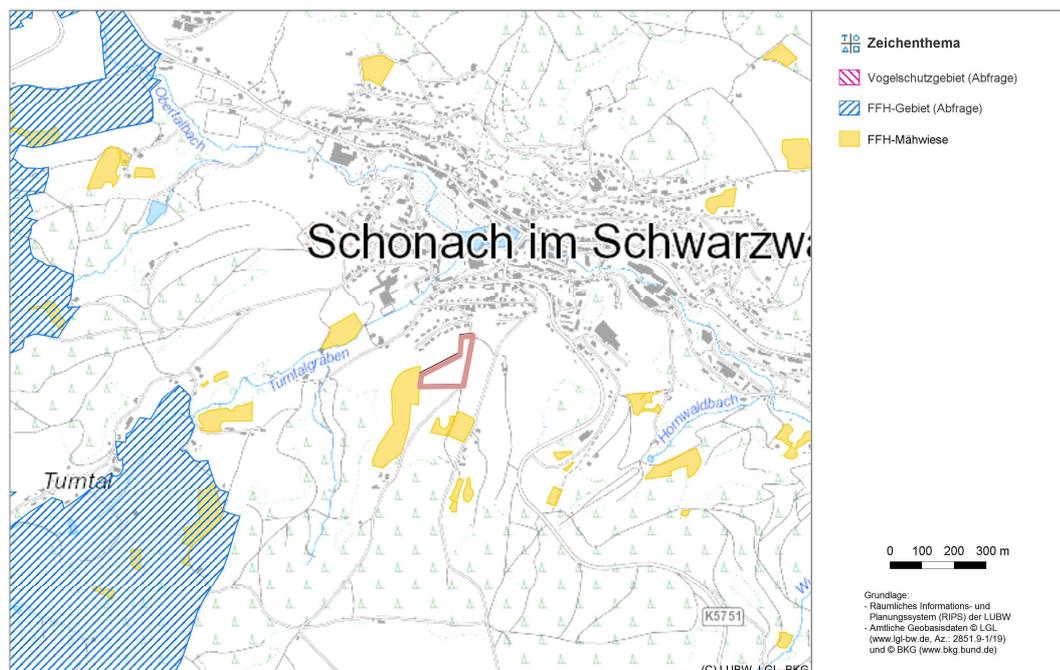


Abbildung 3: Natura-2000-Gebiete und FFH-Mähwiesen

Die Inanspruchnahme der Mähwiese im Norden kann durch die Umwandlung der Wiesenfläche im Süden in eine magere Berg-Mähwiese ausgeglichen werden.

Um Beeinträchtigungen der Berg-Mähwiese im Westen zu vermeiden sollte eine Nutzung der Fläche während der Bauphase unterlassen werden.

### 2.2.5 Fläche

Die Darstellung der geplanten Wohnbaufläche soll dem anhaltenden Bedarf und als Reserve für eine künftige Nachfrage dienen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur baulichen Ausnutzung der Fläche getroffen.

### 2.2.6 Bevölkerung

Für die Bevölkerung hat die Fläche eine mittlere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung, wie Spazierengehen und Wandern, die durch die Einbindung des Höflebergwegs in das lokale Wanderwegenetz betont wird.

Bei einer Bebauung stehen weiterhin ausreichend geeignete Flächen für die Erholung zur Verfügung, das Wanderwegenetz bleibt bestehen und die Distanz zur Landschaft wird nur unwesentlich vergrößert.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch eine Wohnbebauung erhebliche Lärmbelastungen entstehen.

### 2.2.7 Kultur- und Sachgüter

In dem Bereich sind keine Kulturgüter mit Bedeutung für die Allgemeinheit bekannt.

Als zu beachtende Sachgüter können die in der Biotopfläche liegenden Wasserschächte betrachtet werden. Es handelt sich dabei aber nicht um eine genehmigte Wasserförderung so dass keine Maßnahmen zu ihrem Schutz beachtet werden müssen.

### 2.2.8 Emissionen, Abfall und Abwasser

Durch eine Wohnbebauung sind keine erheblichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

Die Entsorgung des Hausmülls ist gesichert.

Das Abwasser wird zur Verbandskläranlage Gremmelsbach auf Triberger Markung geleitet, von wo das gereinigte Abwasser in die Gutach gelangt.

### 2.2.9 Energieverwendung

Die jährliche Sonneneinstrahlung, die für die solare Erzeugung von Wärme und Strom genutzt werden kann, beträgt in dem Bereich 1.001 – 1.100 kWh.

Für den Bau und Betrieb von Erdwärmesonden sind die Untergrundverhältnisse ohne Tiefenbeschränkung hydrogeologisch günstig und versprechen eine erhöhte Effizienz.

## 2.2.10 Umweltpläne

Im Landschaftsplan aus dem Jahr 1993 ist der Bereich der geplanten Baufläche als Teil der Mindestflur dargestellt.

Im Fachplan für einen landesweiten Biotopverbund ist das Biotop „Kleinseggenried südlich Schonach“ als Teil des Biotopverbunds trockener und feuchter Standorte eingestuft, da der dort unter anderem vorkommende Borstgrasrasen darin standörtlich nicht eindeutig zugeordnet ist. Da er hier Teil eines Feuchtbiotops ist, sind vor allem die Beziehungen als Teil des Biotopverbunds feuchter Standorte zu beachten, in dem das Biotop im Osten mit der „Naßwiese nordöstlich 'Im Grund'“ verbunden ist und mit feuchten Standorten in weniger als 500 m Entfernung im Osten und im Süden verbunden werden soll. Durch eine Bebauung würden das Biotop und die Verbindung nach Osten erhalten bleiben. Die Verbindung nach Osten könnte gestärkt werden, ergänzende Verbindungen nach Südosten und Süden wären nicht möglich.

Die Berg-Mähwiese westlich des Plangebietes steht mit entsprechenden Flächen mittlerer Standorte im Nordwesten und Südosten in Verbindung. Die Verbindung nach Südosten wäre durch das Baugebiet in geringem Maße betroffen, würde aber weiterhin bestehen bleiben.

Durch eine Entwicklung der Wiesenfläche südlich des Baugebietes zu einer mageren Berg-Mähwiese würde der Biotopverbund mittlerer Standorte gestärkt.

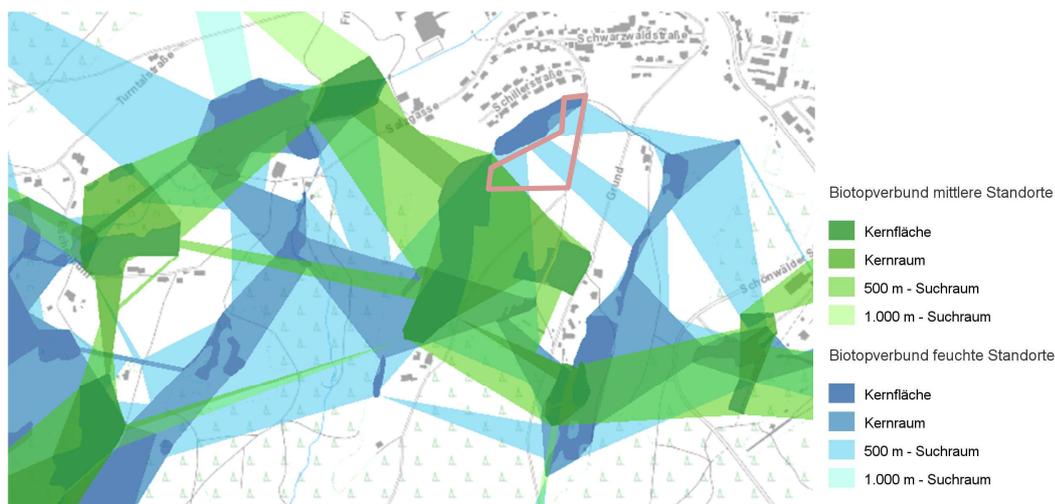


Abbildung 4: Biotopverbund mittlerer und feuchter Standorte

### 2.2.11 Einhaltung von Immissionsgrenzwerten

Nach einer Modellierung der Landesanstalt für Umwelt wurden in dem Gebiet folgende Immissionsbelastungen für das Jahr 2016 ermittelt und für das Jahr 2025 prognostiziert.

**Tabelle 2: Immissionsvorbelastung**

Kriterium	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	2016	2025
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	Jahr	40 µg/m <sup>3</sup>	7 µg/m <sup>3</sup>	5 µg/m <sup>3</sup>
Feinstaub (PM10)	Jahr	40 µg/m <sup>3</sup>	10 µg/m <sup>3</sup>	8 µg/m <sup>3</sup>
Tage mit Feinstaubmittelwert > 50 µg/m <sup>3</sup>	Jahr	35	0	0
Ozon (O <sub>3</sub> )	Jahr		78 µg/m <sup>3</sup>	76 µg/m <sup>3</sup>

Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geplante Nutzung als Wohngebiet Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

### 2.2.12 Klimaschutz

Die Umsetzung der Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf neu errichteten Wohngebäuden nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg führt bei einer Bebauung zu einer Verringerung der Produktion von klimaschädlichem CO<sub>2</sub>. Durch den Erhalt und die Pflanzung von Laubbäumen auf Baugrundstücken wird CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre gebunden.

Die Pflanzung von Laubbäumen führt zudem zu einer zusätzlichen Beschattung, wodurch die Erwärmung des Gebietes reduziert wird und die Auswirkungen des Klimawandels gemindert werden.

### 2.2.13 Zusammenfassung

Die bauliche Nutzung der 1,4 ha großen Wohnbaufläche „Höfleberg“ würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der Funktion der Landschaft als Lebensraum von Pflanzen und Tieren, für den Bodenschutz, den Wasserhaushalt, das Lokalklima und die Lufthygiene sowie für das Landschaftsbild führen. Die Beeinträchtigungen können vermieden oder kompensiert werden, indem die Teilfläche des geschützten Biotops in der Fläche für die Landwirtschaft im Norden erhalten wird, über eine Muldenrigole Niederschlagswasser zum nördlich angrenzenden Biotop geleitet wird, vorhandene Laubbäume soweit möglich erhalten werden, standortheimische Laubbäume und hochstämmige Obstbäume auf den Baugrundstücken gepflanzt werden und außerhalb der Baufläche z.B. die südlich angrenzende Wiesenfläche zu einer mageren Berg-Mähwiese entwickelt wird sowie eine borkenkäfergeschädigte Fichtenwaldfläche in eine Mischwaldfläche umgewandelt wird.

Für die biologische Vielfalt sind keine Schädigungen von geschützten Arten zu erwarten.

Schädigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der über 700 m entfernten Natura 2000-Flächen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Inanspruchnahme einer Mähwiese als FFH-Lebensraumtyp im Umfeld des geschützten Biotops kann durch die Entwicklung der südlich an das Baugebiet angrenzenden Wiese in eine magere Berg-Mähwiese ausgeglichen werden.

Die Flächeninanspruchnahme dient dem bestehenden Bedarf und künftiger Nachfrage.

Für die Bevölkerung wird das Angebot von erholungsgerechter Landschaft nur geringfügig reduziert.

Relevante Kultur- und Sachgüter sind durch die Bebauung nicht betroffen.

Durch eine Wohnbebauung sind keine Probleme durch Emissionen oder für die Entsorgung von Abfall und Abwasser zu erwarten.

Für die Verwendung von regenerativen Energiequellen ist die jährliche Sonneneinstrahlung für die obligatorische Installation von Photovoltaikanlagen ausreichend und sind die Untergrundverhältnisse für den Bau und Betrieb von Erdwärmesonden ohne Tiefenbeschränkung hydrogeologisch günstig und effektiv.

Im Landschaftsplan ist das Baugebiet nicht berücksichtigt, sondern als Teil der Mindestflur dargestellt. Die Bebauung würde zu einer Einschränkung des Biotopverbunds feuchter Standorte führen. Die Entwicklung einer Berg-Mähwiese im Süden würde zu einer Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte führen.

Es wird nicht erwartet, dass durch die geplante Wohnbebauung Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe überschritten werden.

Als Maßnahme gegen den Klimawandel führt die Umsetzung der Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen bei einer Wohnbebauung zu einer Verringerung der Produktion von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> in dem Gebiet. Durch den Erhalt und die Pflanzung von Laubbäumen in dem Gebiet wird CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre gebunden. Die Pflanzung von Laubbäumen reduziert durch die Beschattung, zudem die Erwärmung des Gebietes, wodurch die Auswirkungen des Klimawandels gemindert werden.

### 2.3 Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation

Beeinträchtigungen können in der verbindlichen Bauleitplanung durch folgende Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden:

- Die an die künftigen Baugrundstücke angrenzenden Biotopflächen und Berg-Mähwiesen dürfen nicht durch die Baumaßnahmen genutzt oder beeinträchtigt werden.
- Abgeschobener Ober- und Unterboden ist getrennt zu lagern und einer geeigneten Wiederverwendung zuzuführen
- Durch den Baustellenbetrieb verdichtete nicht bebaute Böden auf den Baugrundstücken sind fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren und mit mindestens 20 cm humosem Oberboden anzudecken
- Regenwasser aus der Baufläche soll über eine Versickerungsmulde mit Kiesrigole dem Biotop zur Sicherung der Wasserversorgung zugeleitet werden.
- die Fläche für die Landwirtschaft im Norden soll im Zuge der Bebauung nicht für Baustelleneinrichtungen o.ä. in Anspruch genommen werden, sondern erhalten und gepflegt werden;
- Vorhandene Laubbäume sollen soweit möglich erhalten werden.
- Auf den Baugrundstücken sollen standortheimische Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden.

- Außerhalb der Baufläche können soweit erforderlich weitere Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden z.B.
  - Entwicklung des südlich angrenzenden Teils des Flurstücks 183 zu einer mageren Berg-Mähwiese. Dies dient auch dem Ausgleich des Verlustes einer mageren Mähwiese im Umfeld des geschützten Biotops am Nordrand der Baufläche.
  - Mischwaldentwicklung auf dem südwestlichen Flurstück 184, auf dem sich ein borkenkäfergeschädigter Fichtenbestand befindet.

## 2.4 Umweltüberwachung

Maßnahmen zur Umweltüberwachung können zur verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden

### 3 Quellen

#### Gemeinde Schonach

Bebauungsplan „Höfleberg“ - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung (faktorgruen, 2019)

Bebauungsplan „Höfleberg“ - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2019)

#### Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg

Flächennutzungsplan (Allgayer, 1991)

Landschaftsplan (Entwicklungs- und Freiraumplanung, 1993)

#### Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Boden Baden-Württemberg

Kartenviewer/ Geothermie/ISONG:Informationssystem Oberflächennahe Geothermie, <https://maps.lgrb-bw.de/>

Kartenviewer/Bodenkunde/Bodenkarte 1:50.000 (GeoLA BK50), <https://maps.lgrb-bw.de/>

Kartenviewer/Geologie/Geologische Karte 1:50.000 (GeoLA GK50), <https://maps.lgrb-bw.de/>

#### Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Daten- und Kartendienst/Geobasisdaten/Digitale Topographische Karte, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Daten- und Kartendienst/Klima und regenerative Energien/Solare Einstrahlung, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Daten- und Kartendienst/Luft/ Immissionsvorbelastung, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Daten- und Kartendienst/Natur und Landschaft/Alle Schutzgebiete, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Daten- und Kartendienst/Natur und Landschaft/Biotopverbund, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

#### Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW, 2010)

Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (2012)

#### Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (2005)

#### LBBW Immobilien GmbH

Erschließung des Neubaugebietes Höfleberg, Schonach – Geotechnischer Bericht (Ingenieurgruppe Geotechnik, 2021)

#### Region Verband Schwarzwald Baar Heuberg

Regionalplan Schwarzwald Baar Heuberg 2003 (Villingen-Schwenningen: 2003)

#### Schwarzwald-Baar-Kreis

„Boden – Ein schützenswertes Gut“ (2012)

#### Umweltministerium Baden-Württemberg

Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden, 2005

## 4 Anhang: Ergebnis des Scopings

Im Rahmen der Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung mit den Trägern öffentlicher Belange gemeinsam mit dem Scoping für die Umweltprüfung zum Bebauungsplan enthielten die Stellungnahmen folgende Anregungen zum Untersuchungsumfang, die wie folgt berücksichtigt wurden.

Anregungen / Stellungnahmen	Berücksichtigung
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde</b>                      Schreiben vom 04.08.2022</p>	
<p>Beim Untersuchungsumfang für den Umweltbericht ist in jedem Falle der nach § 30 BNatschG/§ 33 NatschG geschützte Biotopbereich „Kleinseggenried südlich Schonach“ Nr. 178153263068 besonders zu berücksichtigen. Dieses Biotop geht östlich in eine FFH-Bergmähwiese über. Diese ist geschützt nach § 30 BNatschG/§ 33 NatschG sowie nach § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz. Die Vegetation ist für die FFH-Mähwiese ebenfalls im Rahmen des Umweltberichtes zu erheben und darzustellen.</p> <p>Ebenso ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen (mit Plänen zum Bestand und zur Planung) vorzulegen sowie geeignete Ersatzflächen mit Maßnahmenkonzept für den Verlust der Teilbiotopfläche und der FFH-Mähwiese (Flächenausgleich für FFH-Mähwiese mind. 1:1, ggf. abweichend je nach Ausgangszustand und Zielzustand der Ausgleichsfläche im Vergleich zur Verlustfläche).</p> <p>Der Erhalt des verbleibenden Biotopbereichs ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gewährleisten und im Umweltbericht sowie im textlichen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Untersuchungen verweisen wir auf das Artenschutzgutachten von Faktorgrün vom 09.12.2019. Bei dem Stand der bisherigen Planung haben diese Daten u. E. eine Gültigkeit von fünf Jahren seit der Erhebung.</p>	<p>Der nach § 30 BNatschG/§ 33 NatschG geschützte Biotopbereich „Kleinseggenried südlich Schonach“ ist nicht als Baufläche vorgesehen. Mögliche Auswirkungen der Planung wurden jedoch im Umweltbericht behandelt. Die angrenzende benannte Berg-Mähwiese wird in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist auf Grund der konkreten Festsetzungen erst bei der Umweltprüfung zum Bebauungsplan möglich, wo auch die Vorschläge für externe Kompensationsmaßnahmen konkretisiert werden. Eine Bebauung der Biotopfläche ist nicht vorgesehen. Für die Inanspruchnahme der an das Biotop angrenzenden Berg-Mähwiese ist ein gleichartiger Ausgleich möglich.</p> <p>Geeignete Pflegemaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Das Artenschutzgutachten wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt</b>                      Schreiben vom 27.07.2022</p>	
<p>Bezüglich der agrarstrukturellen Belange verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.06.21. Diese behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 21.06.2021 befasst sich mit dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Kündigungsfristen der Pachtverträge, die Bewirtschaftung des angrenzenden Biotops, auftretende Geruchs- und Geräuschwahrnehmungen sowie die Bedeutung kleinbäuerlichen Betriebe als touristische Anziehungspunkte. Die Flächeninanspruchnahme wird allgemein im Rahmen der Umweltprüfung behandelt.</p>

Anregungen / Stellungnahmen	Berücksichtigung
<p>Grundsätzlich bitten wir, in Anbetracht des Flächenverlustes, welcher bereits im Rahmen des Wohngebietes „Höfleberg“ einhergeht, für Ausgleichsmaßnahmen keine Maßnahmen auszuwählen, welche von sich aus viel Fläche in Anspruch nehmen z.B. die Extensivierung von Acker- oder Grünland.</p>	<p>Ansonsten bezieht sich die Stellungnahme auf Aspekte, die im Rahmen der Bebauungsplanung und ihrer Umsetzung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Anregung wird in der Umweltprüfung soweit möglich berücksichtigt, wirkt sich aber nicht auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchung aus.</p>
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz</b>                  Schreiben vom 22.06.2021</p>	
<p>Bodenschutz                  → zu verwendende Grundlagen:                  Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010)                  Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, <a href="https://www.lrasbk.de/media/custom/296116781.PDF?1542640801">https://www.lrasbk.de/media/custom/296116781.PDF?1542640801</a>)                  Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf</a>)                  Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861-Leitfaden_f%C3%BCr_Planungen_und_Gestattungsverfahren.pdf">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861-Leitfaden_f%C3%BCr_Planungen_und_Gestattungsverfahren.pdf</a>)</p>	<p>Die Verwendung der genannten Grundlagen ist im Rahmen der Umweltprüfung vorgesehen. Der Hinweis auf das Merkblatt des Landkreises wird auch als Beitrag zum Scoping betrachtet.</p>

---

Gemeinde Schonach

---

## **Bebauungsplan „Höfleberg“**

---

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

---

Freiburg, den 09.12.19  
Offenlage



---

Gemeinde Schonach, Bebauungsplan „Höfleberg“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

---

Projektleitung und Bearbeitung:  
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>1</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	6
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>7</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	7
5.3 Sonstige relevante Artengruppen .....	9
5.4 Ergebnis der Relevanzprüfung .....	9
<b>6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten .....</b>	<b>9</b>
6.1 Bestandserfassung .....	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	11
<b>7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>12</b>
7.1 Schmetterlinge .....	12
7.1.1 Bestandserfassung.....	12
<b>8. Weitere untersuchte Artengruppen.....</b>	<b>12</b>
8.1 Heuschrecken .....	12
8.1.1 Bestandserfassung.....	12
<b>9. Erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>14</b>
9.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen .....	14
<b>10. Zusammenfassung .....</b>	<b>14</b>
<b>11. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>15</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (oval)..... 1

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna ..... 10  
 Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten,  
 planungsrelevante Arten sind **fett** gedruckt. .... 10  
 Tab. 3: Erfasste Heuschrecken im Plangebiet. V=Vorwarnliste, 3 = gefährdet ..... 13

## Anhang

- A1: Begriffsbestimmungen
- A2: Fotodokumentation
- A3: Brutvogelkarte

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Gemeinde Schonach plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Höflebergs in Schonach. Das Gebiet ist ca. 1 ha groß, wird als Wohngebiet (WA) ausgewiesen und befindet sich im Süden von Schonach direkt anschließend an bereits bestehende Bebauung.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Schonach. Nördlich anschließend befindet sich bereits bestehende Wohnbebauung, im Osten befindet sich eine asphaltierte Straße (Schillerstraße). Südlich und westlich schließen sich Viehweideflächen an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (oval).

### Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Plangebiet und dessen unmittelbarem Umkreis (50 m).

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäi-

schen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## *Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

## *Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

## *Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

vorliegen

- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

#### *Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

#### *Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu

verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1

Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 04.03.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Abgestorbener Baum mit Höhlungen
- Kleinseggenried mit Bulten aus Binsen, als Viehweide genutzt und daher durch Tritt deutlich geschädigt
- Stehendes Wasser in Trittsuren (Kleinstgewässer)
- Geschützte Biotope (laut LUBW, nicht selbst erfasst): Borstgrasrasen, Herzblatt-Braunseggen-Ried, Sickerquelle, Magerwiese
- Westlich wenige Meter außerhalb des Plangebiets befindet sich ein Kleingewässer (Quellbereich), aktuell trockenliegend

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

### 4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Es wird Fläche durch Straßen, Parkflächen, Wege, Gebäude und Nebenanlagen versiegelt. Es entstehen dabei ca. 14 neue Bauplätze für Wohnhäuser. Die bestehenden Biotoptypen werden dabei dauerhaft überbaut und zerstört.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen</li> <li>• Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und menschliche Anwesenheit</li> <li>• Dauerhafte Entfernung von Vegetation</li> <li>• Verdichtung, Umlagerung und Abtragung von Boden durch Baufahrzeuge und Baumaterial/Baustelleneinrichtung</li> </ul>
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Vernichtung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Dauerhafter Verlust der geschützten Biotope</li> <li>• Dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen auf den versiegelten Bereichen</li> </ul>
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügige Erhöhung von Licht-, Lärm und Luftemissionen durch Wohnnutzung</li> </ul>

### 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

V2: Um eine unnötige Beeinträchtigung der das Plangebiet umgebenden feuchten Wiese zu vermeiden, sind Baumaterialien südlich oder östlich des Plangebiets zu lagern und eine Befahrung mit Baufahrzeugen des Bereichs westlich des Plangebiets ist zu vermeiden.

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung von Gebüschbrütern, wie Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke durch die Bauarbeiten ist auszuschließen, da sich im Plangebiet selbst keine geeigneten Strukturen für diese Arten finden (Gebüsche, Bäume). Die Brutstätten dieser Arten sind in den südlich angrenzenden Gärten zu erwarten, die für das Vorhaben nicht entfernt werden müssen. Die Tötung von Höhlenbrütern, wie Kohl- und Blaumeisen ist auszuschließen, da das Entfernen des abgestorbenen Baumes während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V2 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Durch die vorhandene Höhlung in dem abgestorbenen Baum im Plangebiet besteht potentiell die Möglichkeit, dass dort höhlenbrütende Arten der Roten Liste vorkommen, wie beispielsweise Star, Haussperling oder Feldsperling. Von der Unteren Naturschutzbehörde kam der Hinweis auf ein mögliches Brutvorkommen des Wiesenpiepers.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen. Die Vögel sind durch 6 frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum von März bis Juni zu erfassen.

### 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Käfer, Libellen, Reptilien und Weichtiere.

Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

## *Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Die Haselmaus kann aufgrund fehlender Gebüschstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Baumhöhle in dem abgestorbenen Baum im Plangebiet könnte als Zwischenquartier für Fledermäuse dienen. Wenn sie durch Brutvögel besetzt ist, ist eine Wochenstube eher auszuschließen.

Da in der direkten Umgebung noch genügend Strukturen für Zwischenquartiere vorhanden sind (Gehölze, Scheunen und Wohnhäuser), ist davon auszugehen, dass die Tiere trotz des Wegfalls eines potentiellen Zwischenquartiers in der Umgebung noch genügend Ausweichquartiere finden.

→ Vertiefte Untersuchungen der Artengruppe sind nicht erforderlich.

## *Amphibien*

Anfang März wurde bei der ersten Begehung der Fläche festgestellt, dass sich auf der Fläche temporäre Kleingewässer in Form von mit Wasser gefüllten Trittsuren und Schlenken sowie östlich außerhalb des Plangebiets eine kreisrunden Vertiefung von ca. 8 m Durchmesser und knapp 2 m Tiefe befinden. Diese war ebenfalls mit (Schmelz-) Wasser gefüllt. Diese Strukturen trockneten jedoch im Verlauf des Frühjahrs mehrfach aus und waren z.B. bei einer Begehung im April trotz Niederschlags nicht mit Wasser gefüllt.

Die meisten Amphibienarten können aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der (Höhen-)Lage des Plangebietes im Schwarzwald ausgeschlossen werden. Die Gelbbauchunke und die Geburtshelferkröte kommen prinzipiell bis in diese Höhenlagen vor. Dass sie im Plangebiet anwesend sind, ist jedoch aufgrund der aktuellen Verbreitungskarte der LAK (Landesweite Artenkartierung der LUBW) sehr unwahrscheinlich. In einem Umkreis von ca. 10 km gibt es weder aktuelle noch alte Funde dieser Arten.

Aufgrund der immer wieder trockenfallenden Biotopstrukturen und der fehlenden Verbreitung der Amphibienarten im Schwarzwald ist eine Kartierung nicht notwendig.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## *Schmetterlinge*

Für die folgenden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besteht im Plangebiet potentieller Lebensraum:

- Blauschillernder Feuerfalter
- Großer Feuerfalter
- Wald-Wiesenvögelchen
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Die Schmetterlinge sind durch 6 Begehungen im Zeitraum von

Juni bis August zu erfassen.

*Pflanzen*

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

### 5.3 Sonstige relevante Artengruppen

*Heuschrecken*

Bei der Kartierung des geschützten Biotops im Jahre 1995 wurden mehrere Heuschreckenarten der Roten Liste im Plangebiet festgestellt: Der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), die Kleine Goldschrecke (*Euthystira brachyptera*), die Kurzflügelige Beißschrecke (Metrioptera brachyptera) und der Bunte Grashüpfer (*Omocestus viridulus*). Der Sumpfgrashüpfer ist auf der Roten Liste der Heuschrecken Baden-Württembergs als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft, alle anderen genannten Arten befinden sich auf der Vorwarnliste.

Keine Heuschreckenart ist in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt. Daher ergibt sich in Bezug auf Heuschrecken streng genommen auch keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Da es sich bei dem Biotop jedoch um einen hochwertigen feuchten Grünlandbestand handelt, der einen potentiellen Lebensraum für viele geschützte Heuschreckenarten bietet, wird eine Kartierung der Heuschrecken in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde als notwendig erachtet.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Artengruppe der Heuschrecken ist erforderlich. Die Heuschrecken sind durch 6 Begehungen im Zeitraum von Juni bis August zu erfassen.

### 5.4 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab, dass für die Artengruppe der Vögel, Schmetterlinge und Heuschrecken ein vertiefter Untersuchungsbedarf besteht. Die Untersuchungen wurden im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführt.

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Bestandserfassung

*Datengrundlage*

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten wurden zwischen März und Juni 2019 insgesamt 6 Begehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte dabei in Anlehnung an SUEDBECK et al. (2005), jeweils in den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung (wenig Wind, kein Niederschlag, kein Frost).

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Uhrzeit, Witterung
21.03.19	07:15 – 07:45, 3,5°C, leichter Wind, wolkenlos
12.04.19	07:40 – 08:10, 2°C, Sonne & Wolken
25.04.19	07:00 – 07:30, 4°C, sonnig, leichter Wind
02.05.19	07:00 – 07:35, 15°C, sonnig
14.05.19	06:50 – 07:20, 8°C, sonnig, leichter Wind
07.06.19	06:35 – 07:00, 10°C, sonnig, leichter Wind

## Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 14 Brutvogelarten erfasst, davon brüteten 9 im näheren Umfeld des Plangebiets und bei den übrigen 5 Arten handelte es sich um Nahrungsgäste. All diese Arten nutzten das Plangebiet oder die nahe Umgebung teilweise regelmäßig, teilweise unregelmäßig als Nahrungsgebiet. Es wurden keine Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen (siehe Brutvogelkarte im Anhang A3).

Wie in Kapitel 2.2.2 erläutert, werden nachfolgend nur die planungsrelevanten Arten betrachtet.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten sind **fett** gedruckt.

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*		günstig	!	-
<b>NG</b>	<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	Hä	2	3	ungünstig / schlecht	-	-
BA	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*		günstig	!	-
NG	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	*	*	günstig	!!	-
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	-
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	-
<b>BA</b>	<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	H	V	V	ungünstig/schlecht	!	-
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	-
NG	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	-
BA	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	-
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	-
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	-
BA	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	-
BA	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	-

### Status

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung Brutvogel

### Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, \* ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### Bluthänfling, Haussperling

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Der Bluthänfling wurde lediglich einmal am 07.06. als Nahrungsgast im Plangebiet erfasst. Essentielle Habitatilemente des Bluthänflings sind durch das Vorhaben daher mit Sicherheit nicht betroffen.

Der Haussperling wurde bei jeder der 6 Begehungen am nördlichen Rand des Plangebiets in den Gärten der angrenzenden Wohnhäuser nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere ihre Revierzentren an den Wohnhäusern haben und die umliegenden Gärten und Freiflächen als Nahrungshabitat nutzen.

*Artrelevante Vermeidungsmaßnahme*

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Eine Tötung/Verletzung von Individuen kann durch Vermeidungsmaßnahme V1 verhindert werden.

*Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Es ist mit kurzzeitigen Störungen während der Bauphase zu rechnen. Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind aufgrund der Kleinflächigkeit und der geringen Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling oder Haussperling zerstört. Der Haussperling brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der nördlich angrenzenden Bebauung. Da die Art sehr störungstolerant ist, ist davon auszugehen, dass die dortigen Brutplätze auch während und nach der Bauphase genutzt werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ein.

*Fazit*

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Schmetterlinge

#### 7.1.1 Bestandserfassung

##### Datengrundlage

Das Untersuchungsgebiet „Höfleberg“ wurde an sechs Tagen zwischen Mitte Juni und Ende August 2019 bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei, windstill und warm) begangen. Es wurde gezielt nach den FFH Anhang IV-Arten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernden Feuerfalter (*Lycaena helle*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) gesucht.

Die Erfassung des Großen Feuerfalters erfolgte über das Absuchen von Eiern an der Blattoberseite geeigneter Futterpflanzen (oxalsäurearme Ampferarten). Bei den Begehungen wurde auch auf mögliche anwesende Imagines geachtet.

Der Nachweis des Blauschillernden Feuerfalters erfolgte anhand von Sichtungen während der Flugzeit sowie dem Absuchen der Futterpflanze (Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*)).

Die Erfassung der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erfolgt über Sichtnachweise während der Hauptflugzeit im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten. Die Untersuchungsfläche wurden langsam abgesprochen und auf Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) nach sitzenden oder aufliegenden Faltern der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gesucht.

##### Ergebnisse der Erfassung

Es wurde an keinem der sechs Untersuchungstage eine der genannten Arten gefunden. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist somit ausgeschlossen.

## 8. Weitere untersuchte Artengruppen

### 8.1 Heuschrecken

#### 8.1.1 Bestandserfassung

##### Datengrundlage

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte durch Sichtbeobachtungen, Verhören, Kescherfänge, Klopfen an Gehölzen und mittels Fledermausdetektor als Hörhilfe für im Ultraschallbereich singende Arten. Das Plangebiet wurde zwischen Ende Juni und Ende August an je fünf Tagen und einer Nacht bei günstiger Witterung (windstill, niederschlagsfrei und warm bei  $\geq 25^{\circ}\text{C}$  und circa  $20^{\circ}\text{C}$  spät abends) begangen. Die Fläche wurde vollständig abgegangen. Bei den Tagesbegehungen wurde die Fläche langsamen Schrittes abgesucht. Das nächtliche Erfassen erfolgte ausschließlich auf Verhör, mittels eines Bat-Detektors mit einem stufenlos einstellbaren Frequenzbereich von 15-130 kHz. Die Bestimmung der Imagines erfolgte an Ort und Stelle im Gelände. Anschließend konnten die Tiere wieder in die Freiheit entlassen werden. Belegexemplare wurden nicht gesammelt.

## Ergebnisse der Erfassung

Im Plangebiet konnten zehn Heuschreckenarten erfasst werden (siehe Tab. 3). Dabei ist der Nachtigall-Grashüpfer zahlenmäßig am stärksten vertreten. Der Braune Grashüpfer, der Gemeine Grashüpfer sowie der Wiesengrashüpfer kommen ebenfalls zahlreich im Untersuchungsgebiet vor. Die genannten Arten hatten ihre höchsten Individuendichten in den etwas trockeneren Bereichen der Magerwiese östlich und südöstlich im Plangebiet. Entlang der Gärten wurde neben der Zwitscherschrecke auch die Langflügelige Schwertschrecke zahlreich angetroffen. Ebenfalls häufig kommt Roesels Beißschrecke im Gebiet vor. Sie ist allerdings feuchtigkeitsliebender als die bereits genannten Arten und konnte gerade in den feuchteren Bereichen mehrfach festgestellt werden. Mit nur wenigen Exemplaren wurde die Kleine Goldschrecke sowie die Kurzflügelige Beißschrecke im Gebiet notiert. Letztgenannte Art ist an Standorte mit hoher Bodenfeuchte gebunden. Sie wurde vor allem in den feuchteren Bereichen erfasst. Der Sumpfgrashüpfer, eine der am stärksten an Feuchtgebiete gebundene Feldheuschrecke, war nur spärlich im Untersuchungsgebiet vertreten, allerdings vorwiegend in den nassesten Bereichen der Untersuchungsfläche.

## Bewertung

Die erfassten Heuschreckenarten sind nicht besonders oder streng geschützt. Andererseits sind vier der nachgewiesenen Heuschreckenarten in den nationalen Roten Listen als gefährdete Geradflügler (Orthoptera) verzeichnet oder auf der Vorwarnliste. Allerdings sind auch für diese Arten selbst nach der Umsetzung der Vorhaben ausreichend Lebensräume in der näheren Umgebung vorhanden. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeiten wird es nicht zu einer Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population führen. Vermeidungsmaßnahme V2 trägt dazu bei, Lebensraum für diese Heuschreckenarten zu erhalten.

Tab. 3: Erfasste Heuschrecken im Plangebiet. V=Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	-	-
Kleine Goldschrecke	<i>Euthystira brachyptera</i>	V	-
Kurzflügelige Beißschrecke	<i>Metrioptera brachyptera</i>	V	-
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	-	-
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-
Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>	-	-
Sumpfgrashüpfer	<i>Pseudochorthippus montanus</i>	3	V
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	V	-
Zwitscherschrecke	<i>Tettigonia cantans</i>	-	-

## 9. Erforderliche Maßnahmen

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Da keine essentiellen Habitate von Arten der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten betroffen sind, kann auf CEF-Maßnahmen verzichtet werden.

### 9.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

V2: Um eine unnötige Beeinträchtigung der das Plangebiet umgebenden feuchten Wiese zu vermeiden, sind Baumaterialien südlich oder östlich des Plangebiets zu lagern und eine Befahrung mit Baufahrzeugen des Bereichs westlich des Plangebiets ist zu vermeiden.

## 10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Schonach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Höfleberg“ im Süden von Schonach. Die dafür benötigte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung enthält alle dafür notwendigen Untersuchungen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass aufgrund vorhandener potentiell geeigneter Lebensräume die Artengruppen Brutvögel, Schmetterlinge und Heuschrecken genauer untersucht werden müssen.

Die Erfassungen fanden im Frühjahr/Sommer 2019 statt. Ergebnis der Brutvogelkartierung ist, dass sich im Plangebiet keine Lebensstätten planungsrelevanter Brutvogelarten befinden. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Gewissheit vermieden werden.

Die Kartierung der Schmetterlinge ergab, dass sich keine streng geschützten Arten im Plangebiet befinden. Somit ist ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Bei der Erfassung der Heuschrecken wurden einige Arten der Roten Liste festgestellt. Diese Arten haben nach fachgutachterlicher Einschätzung auch nach Umsetzung des Vorhabens noch ausreichend Lebensräume in der nahen Umgebung, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände zu erwarten.

## 11. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

## Anhang

### A1: Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

*Bewertung des Erhaltungszustandes*

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

**A2: Fotodokumentation**



*Blick von Südwest auf das Plangebiet.*



*Blick von Süden auf das Plangebiet. Trittspuren durch Beweidung deutlich sichtbar.*



*Kleingewässer westlich außerhalb des Plangebiets, Mitte Mai mit Wasser gefüllt.*



*Blick nach Osten auf das Plangebiet.*



*Kleiner Baldrian im Plangebiet.*



## Gemeinde Schonach, Bebauungsplan "Höfleberg"

Revierzentren Brutvögel



Plangebiet



Haussperling



**faktorgrün**

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05  
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410  
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0  
 www.faktorgruen.de

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 Landschaftsarchitekten bdlA  
 Beratende Ingenieure

Projekt **Bebauungsplan "Höfleberg"**

Planbez. **Revierzentren Brutvögel** Anhang A3

Maßstab 1:4.000

Bearbeiter AU

Datum 09.12.2019